

## Grundsatzerklärung

### Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte sowie der umweltbezogenen Pflichten

Stand: Dezember 2023

#### Vorwort des Vorstands

Die vorliegende Grundsatzerklärung bringt in Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) unsere Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in unseren Lieferketten und in unserem eigenen Geschäftsbereich zum Ausdruck. Wir betrachten den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung und tragen dafür Sorge, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen vorzubeugen sowie Betroffenen derartiger Verstöße Zugang zu Abhilfe bzw. zu Beschwerdekanaelen zu ermöglichen.

Das LkSG fordert gemäß § 6 Abs. 2 die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung, welche die Strategie des Unternehmens zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten darlegt. Wesentliche Elemente dieser Grundsatzerklärung sind die Beschreibung der Verfahren, mit denen ein Unternehmen seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt, sowie die Darstellung der auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.

Diese Grundsatzerklärung gilt für die MLP SE und alle ihre verbundenen Unternehmen. Im Sinne des LkSG §2 Abs. 6 zählen hierzu alle konzernangehörigen Gesellschaften, auf die die MLP SE einen bestimmenden Einfluss ausübt.



Dr. Uwe Schroeder-Wildberg



Manfred Bauer



Reinhard Loose



## **Erwartungen an Mitarbeitenden und Zulieferer**

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt spiegelt sich im MLP Verhaltens- und Ethikkodex wider. Mit diesem Kodex sind allgemeine Verhaltensstandards und Grundsätze für die Unternehmen des MLP-Konzerns definiert. Er fördert das Bewusstsein unserer Organmitglieder, Mitarbeiter und MLP Berater zu einem verantwortungsvollen, nachhaltigen, fairen und professionellen Geschäftsgebaren untereinander sowie gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und Aktionären und unterstützt dabei, geschäftliche Tätigkeiten im Einklang mit den für den MLP Konzern relevanten gesetzlichen Vorschriften und internen Vorgaben zu erbringen. Zudem ist die MLP SE seit 2023 Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen und hat sich damit zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet.

Wir erwarten in unseren Lieferketten von unseren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern, dass sie angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt (wie vom LkSG gefordert) implementieren und diese glaubhaft belegen können. Das gilt auch im Hinblick auf Subunternehmer und sonstige mittelbare Zulieferer.

## **Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

Zur Erfüllung unserer eigenen Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG werden wir einen Risikomanagementprozess implementieren, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Dieser Prozess unterliegt der stetigen Überprüfung und fortwährenden Weiterentwicklung.

## **Risikoanalyse**

Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich unserer unmittelbaren Zulieferern erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt im ersten Schritt durch eine abstrakte Risikoanalyse. Bei dieser werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Hieraus leitet sich eine Risikoeinstufung in verschiedene Risikograde ab. Je nach Grad der Risikoeinstufung wird eine Detailprüfung durchgeführt. Aus der abstrakten Risikoanalyse sowie der Detailprüfung wird das Gesamtrisiko abgeleitet. Unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos wird über etwaige zu treffenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen entschieden.

## **Präventionsmaßnahmen**

Sollten wir aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Risiko im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Zulieferern feststellen, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, die sich auf die konkrete Risikosituation bzw. -kategorie beziehen. Dabei werden wir (i) die Art und den Umfang unserer Geschäftstätigkeit, (ii) unser Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) die Schwere der (potentiellen) Verletzung und die Wahrscheinlichkeit dieser Verletzung sowie (iv) die Art unseres eigenen Verursachungsbeitrags berücksichtigen.

Im eigenen Geschäftsbereich sind dies insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen:

- die Umsetzung dieser Grundsatzserklärung in den relevanten Geschäftsabläufen,
- Regelmäßige Information und Schulungen der Mitarbeitenden zu den Themen unseres MLP Verhaltens- und Ethikkodex und der Einhaltung aller für MLP relevanten rechtlichen Anforderungen (Compliance) einschließlich der Regelungen zum Arbeitsschutz,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung dieser Grundsatzserklärung überprüft wird.

Bei unseren unmittelbaren Zulieferern werden wir insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen:

- die Berücksichtigung der genannten Menschenrechte und umweltbezogenen Verbote bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, um Risiken in der Lieferkette möglichst auszuschließen,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung der genannten Menschenrechte und umweltbezogenen Verbote bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

### **Abhilfemaßnahmen**

Liegt ein begründeter Verdacht oder ein eingetretener oder bevorstehender Verstoß vor, dass unsere Geschäftsaktivitäten (sei es im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern) menschenrechts- und/oder umweltbezogene Verletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Bedenken untersuchen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, werden wir durch geeignete Abhilfemaßnahme entgegenwirken. Im Falle von Verletzungen, die bei einem unmittelbaren Zulieferer auftreten, werden wir nach Möglichkeit darauf hinwirken, diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

### **Beschwerdemechanismus**

Ein angemessenes und wirksames Beschwerde- und Meldeverfahren ist für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten. Hinweise auf unrechtmäßiges Verhalten, strafbare Handlungen und Verstöße gegen das LkSG können im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden.

### **Governance**

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir eine Menschenrechtsbeauftragte benannt. Diese verantwortet die Überwachung des Risikomanagements, führt die Wirksamkeitsprüfung durch und berichtet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Erkenntnisse an den Vorstand.

### **Dokumentation und Berichterstattung**

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten werden wir fortlaufend intern dokumentieren und diese Dokumentationen mindestens sieben Jahre vorhalten. Unsere jährliche Berichterstattung darüber erfolgt spätestens vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und wird sowohl dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt als auch auf unserer Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.